

Vorbemerkungen:

Die RSAG hatte in 2009 aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs von der Firma Trienekens eine Zahlung von 19 Mio € erhalten. Diesen Betrag hat der Rhein-Sieg-Kreis in 2009 von der RSAG als Schadensersatzzahlung eingefordert und im Jahresabschluss 2009 in einen Sonderposten eingestellt.

Der Kreistag hatte am 11.12.2009 beschlossen, diese Mittel zumindest bis 2015 zur Stabilisierung der Abfallgebühren zu verwenden.

Erläuterungen:

I. Bilanzielle Auswirkungen

Aufgrund der mit dem Kreistagsbeschluss vom 11.12.2009 ausgesprochenen Zweckbindung wurden die 19 Mio € aus der Schadensersatzzahlung in einen bilanziellen Sonderposten eingestellt und bisher zur Sicherstellung der Stabilität der Abfallbeseitigungsgebühren verwendet. Die Verfahrensweise wurde aufgrund der Zielsetzung, die Mittel den Abfallgebührenzählern zugutekommen zu lassen, von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln mitgetragen.

Im Zuge der Vorberatung zu den Abfallgebühren 2016 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vom 25.08.2015 wurde deutlich, dass ab dem Jahr 2016 – bedingt durch Kostensenkungen nach Gründung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – voraussichtlich keine Mittel zur Stabilisierung der Abfallgebühren mehr benötigt werden.

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Kreistages aus dem Jahre 2009 eine Verwendung „zumindest bis 2015“ vorsieht, ist nun zu entscheiden, wie mit dem Restbestand des Sonderpostens (per 31.12.2014: rd. 10,6 Mio €, per 31.12.2015 planmäßig rd. 7,5 Mio €) umzugehen ist.

1. Grundsätzlich sieht das kommunale Haushaltsrecht (neben der Ausgleichsrücklage für Zwecke des Haushaltsausgleichs sowie der Bildung von Sonderrücklagen für investive Zwecke) keine freiwilligen Kapitalbindungen zwecks zukünftiger Nutzung vor. Eine Bindung der Mittel zur zukünftigen Verwendung für andere Zwecke als zur weiteren Stützung der Abfallgebühren scheidet damit aus.

Eine Entscheidung des Kreistages, die Mittel nicht mehr zu diesem Zweck einzusetzen, hätte nach Auffassung der Verwaltung zur Folge, dass der Sonderposten aufzulösen wäre, was zu einem außerplanmäßigen Ertrag in der Ergebnisrechnung 2015 und einer entsprechenden Haushaltsverbesserung führen würde. Ein dadurch möglicherweise bedingter Jahresüberschuss könnte der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ist in jedem Fall ein Beschluss über die weitere Verwendung zu fassen, da der Beschluss aus 2009 die Verwendung nur bis 2015 festlegt. Eine Auflösung des Sonderpostens mit den oben genannten Effekten würde also auch dann erfolgen, wenn in 2015 kein Beschluss gefasst würde.

2. Der Kreistag hat ebenfalls die Möglichkeit, den Beschluss aus 2009 mit dem Inhalt zu verlängern, dass die Mittel weiterhin für einen definierten Zeitraum der Gebührenstabilität oder gar der Gebührensenkung dienen sollen.

II. Verwendung der liquiden Mittel

Wie oben dargelegt, beläuft sich der Sonderposten zum 31.12.2015 voraussichtlich auf 7,5 Mio €.

Aus der mit der Schadensersatzzahlung verbundenen Liquidität wurden der RSAG in 2010 zwei Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 6,92 Mio € gewährt. Die Darlehensstände belaufen sich per 31.12.2015 noch auf insgesamt rd. 4,2 Mio € (*davon 3,6 Mio € mit Laufzeit bis 2025, 0,6 Mio € mit Laufzeit bis 2018*). Die Darlehen können gemäß vertraglicher Vereinbarung - sofern die offenen Darlehensforderungen den (Rest)bestand des Sonderpostens übersteigen oder der Sonderposten aufgelöst wird - teilweise oder vollständig zurückgefordert oder aber als Gesellschafterdarlehen weitergeführt werden.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015